

Verfahrensordnung AUTOFLUG Hinweisgebersystem

1. Vorbemerkung

Verantwortungsbewusstes und rechtmäßiges Handeln ist in unserem Unternehmen fest verankert und Grundlage für unseren Unternehmenserfolg. Das Unternehmen hält sich an geltendes Recht und verlangt das Gleiche von seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. AUTOFLUG bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung als Teil der Gesellschaft, als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber.

Die folgenden Aussagen beschreiben unser Verständnis von verantwortungsbewusstem und rechtmäßigem Handeln detaillierter:

- Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht toleriert.
- Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz haben hohe Priorität.
- Wir halten uns konsequent an die Datenschutzbestimmungen.
- Unternehmerischer Erfolg durch Leistung setzt fairen Wettbewerb voraus.
- Beschaffungsprozesse der Kunden sowie die vergaberechtlichen Vorschriften werden beachtet.
- Der beste Weg erhält den Zuschlag in Geschäftsbeziehungen zählen ausschließlich sachliche Kriterien.
- Mitarbeiter von AUTOFLUG dürfen im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten keine persönlichen Vorteile annehmen oder fordern, anbieten oder gewähren (Korruptionsverbot).
- Innovationen und Marken müssen geschützt werden (Beachtung von Urheberrechten und Lizenzbedingungen).
- Wir respektieren betriebliches Eigentum und arbeiten professionell.
- Informationen und IT erfordern ein besonderes Sicherheitsbewusstsein.
- Umgang mit Verschlusssachen erfolgt unter Beachtung der Regeln des Geheimschutzhandbuchs.
- Wir beachten Restriktionen bei der Einstellung von Behördenmitarbeitern.
- Die internationalen Aktivitäten von AUTOFLUG unterliegen dem Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrecht.
- Pflichtgemäßes Verhalten bedeutet für jeden Mitarbeiter, private und Unternehmensinteressen sorgfältig zu trennen.
- Die betriebliche Sicherheit hat für uns höchste Priorität
- Auf Basis von guten Prozessen und Verfahren gewährleisten wir den höchstmöglichen Sicherheitsstandard bei unseren Produkten

Das AUTOFLUG Hinweisgebersystem soll gewährleisten, dass Mitarbeitende als auch außenstehende Dritte die Möglichkeit haben, uns anonym oder unter Angabe der Identität Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen zu melden.

2. Hinweisgebergremium

Zur Sicherstellung einer sachgerechten, zügigen und unbefangenen Bearbeitung von Hinweisen hat AUTOFLUG das Hinweisgebergremium eingeführt. Sowohl die Mitglieder des



Hinweisgebergremiums als auch die Vertreter handeln in dieser Funktion unparteiisch und weisungsunabhängig. Zur Bearbeitung einzelner Hinweise können weitere Mitarbeitende sowie externe Personen hinzugezogen werden.

Mitglieder des Hinweisgebergremiums sind der Bereichsleiter Quality Management, die Bereichsleiterin HR und der Bereichsleiter Finanzen & IT. Ersatzmitglied ist die Bereichsleiterin Marketing & Sales.

3. Verhaltensgrundsätze

3.1. Anwendungsbereich

Das Hinweisgebersystem steht für Meldungen von potenziellen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen zur Verfügung. Hierunter fallen Verstöße, die straf- bzw. bußgeldbewehrt sind, Verstöße gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien sowie potenzielle Verstöße gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten. Des Weiteren gehören Verstöße gegen luftrechtliche Anforderungen als auch unsichere Zustände von Produkten hierzu.

3.2. Vertraulichkeit der Identität und Datenschutz

Alle Personen, die für die Bearbeitung eines Hinweises zuständig sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sämtliche Informationen, die den Hinweis und dessen Aufklärung betreffen, werden (unberechtigten) Dritten grds. nicht zur Verfügung gestellt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch das Hinweisgebergremium sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden (bei nicht anonymen Meldungen) und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. werden Daneben nur gemeldete Tatbestände. Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist für Meldungen im Rahmen des HinSchG drei Jahre nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

3.3. Schutz vor Benachteiligungen

Gutgläubige, hinweisgebende Personen werden umfassend geschützt. Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen (Folge-)Maßnahmen, sog. Repressalien, aufgrund eines abgegebenen Hinweises geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert und ist zu unterlassen: zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten

Ein bewusster Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens wird nicht akzeptiert und toleriert. Erfolgt eine nachweislich wissentliche Weitergabe falscher oder irreführender Informationen oder ein vorsätzlicher Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens führt dies zu einer Prüfung disziplinarischer Maßnahmen; zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten. Ferner kann kein Anspruch auf Schutz der Identität gegenüber der betroffenen Person geltend gemacht werden.



3.4. Unabhängigkeit

Sofern bei einem Mitglied des Hinweisgebergremiums ein Interessenskonflikt vorliegt oder dieses Mitglied selbst in den möglichen Verstoß verwickelt ist, wird dieses Mitglied unverzüglich von der Arbeit in dem Hinweisgebergremium freigestellt und der Zugriff auf sämtlich Informationen über Sachverhalt wird entzogen. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied in das Hinweisgebergremium berufen.

3.5. Unschuldsvermutung

Wertschätzung, Ehrlichkeit und Vertrauen hat bei AUTOFLUG einen hohen Stellenwert. Für alle Personen, die in einer Meldung benannt werden, gilt daher so lange die Unschuldsvermutung, bis der Regelverstoß bewiesen ist.

4. Verfahrensablauf

4.1. Hinweisabgabe

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen können Sie über unser Online-Meldeportal abgeben.

AUTOFLUG nutzt ein Online-Tool eines externen Dienstleisters, über welches Sie uns vertraulich und unter Wahrung Ihrer Anonymität Hinweise zu kommen lassen können. Eingehende Meldungen werden nicht zurückverfolgt und der Absender wird nicht automatisch registriert.

Hier geht es zum Online-Meldeportal: https://autoflug.iwhistle.de/

Die Hinweise werden an die Mitglieder unseres Hinweisgebergremiums weitergeleitet, welches für die Bearbeitung aller Hinweise, die im Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung liegen, zuständig ist.

Neben diesem prozessual vorgesehenen Meldeweg steht Mitarbeitenden auch weiterhin die Möglichkeit zur Verfügung, sich mit Hinweisen persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Hinweisgebergremiums zu wenden.

4.2. Eingangsbestätigung

Der Eingang eines Hinweises wird dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Die Eingangsbestätigung erfolgt über das Online-Tool. Auch bei anonymer Abgabe eines Hinweises können Sie den Bearbeitungsstand Ihres Hinweises in dem Online-Tool jederzeit überprüfen.

4.3. Erstbewertung des Hinweises und Informationspflichten

Im Rahmen der Erstbewertung prüft das Hinweisgebergremium, ob ein Anfangsverdacht für einen Verstoß im Sinne des Anwendungsbereiches oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt, vgl. dazu oben Ziffer 3.1.

Bei Unklarheiten bzgl. des geschilderten Sachverhaltes, die die Einschätzung der Relevanz erschweren, kann der Hinweisgeber kontaktiert werden, um den Hinweis zu erörtern. Sofern keine Relevanz vorliegt, endet das Verfahren und der Hinweisgeber wird darüber informiert. Die Kommunikation über das Online-Meldeportal erfolgt dabei auf Wunsch den Hinweisgebers vollständig anonym. Eingehende Nachrichten werden nicht zurückverfolgt und der Absender wird nicht automatisch registriert.



Hinweise auf gravierende Verstöße werden unverzüglich der Geschäftsführung gemeldet. Bei schlüssigen Hinweisen auf Beteiligung eines Geschäftsführers wird die Gesellschafterversammlung der obersten Konzerngesellschaft informiert.

Zudem ist die Weitergabe von unsicheren Zuständen unserer Produkte an die notwendigen Stellen über das interne Meldewesen geregelt.

4.4. Sachverhaltsaufklärung

Sofern ein Anfangsverdacht für einen Verstoß oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt, wird auf Beschluss des Hinweisgebergremiums eine Sachverhaltsaufklärung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Sachverhaltes eingeleitet. Hierfür können nach Ermessen des Hinweisgebergremiums weitere interne Stellen und/oder externe Dienstleister in die Bearbeitung einbezogen werden.

Das Hinweisgebergremium prüft, ggf. unter Einbeziehung einer externen Rechtsberatung, bei Bedarf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Dieses kann insbesondere erforderlich sein, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes durch interne Maßnahmen nicht mehr möglich, aber geboten erscheint.

4.5. Untersuchungsbericht und Folgemaßnahmen

Die Ergebnisse der Sachverhaltsaufklärung werden von der beauftragten Stelle in einem Untersuchungsbericht zusammengefasst und an das Hinweisgebergremium übergeben.

Soweit sich aus dem Untersuchungsbericht ergibt, dass ein Verstoß nicht wahrscheinlich ist, stellt das Hinweisgebergremium das Verfahren ein. Liegt ein Verstoß vor, so legt das Hinweisgebergremium den Untersuchungsbericht gemeinsam mit einer Empfehlung zu weiteren Maßnahmen den zur Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Entscheidern vor. Die Umsetzung der Folgemaßnahmen obliegt den verantwortlichen Entscheidern. Sie informieren das Hinweisgebergremium darüber, welche Maßnahmen umgesetzt wurden.

4.6. Abschluss und Rückmeldung

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über den Abschluss des Verfahrens. Es bedarf dabei einer Bewertung in jedem Einzelfall, welche konkreten Informationen der hinweisgebenden Person im Zuge der Rückmeldung mitgeteilt werden können. Denn durch die Rückmeldung dürfen die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

4.7. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Verfahrens wird regelmäßig (jährlich und anlassbezogen) evaluiert. Im Bedarfsfall werden entsprechende Anpassungen am zugrunde liegenden Verfahren oder den implementierten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

AUTOFLUG GmbH

gez. M. Kroell Geschäftsführer